OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700576/2/BP/JB

Datum:
Linz, 9. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über den Antrag der S L auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA - Fremdenpolizei vom 7. März 2019, GZ: VStV/919300286175/2019, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Erhebung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. März 2019, GZ: VStV/919300286175/2019, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. März 2019, GZ: VStV/919300286175/2019, wurde über die nunmehrige Antragstellerin (im Folgenden: AS) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 6.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Tage) wegen einer Übertretung des § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG wie folgt verhängt:

„Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 – Fremdenpolizei, Nietzschestraße 33, 4020 Linz am 13.02.2019 um 06:35 Uhr anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, nachdem Ihr Asylverfahren in 1. Instanz seit 21.09.2017 in Rechtskraft erwachsen ist. Die Rückkehrentscheidung ist in 2. Instanz seit 27.11.2017 rechtskräftig und durchsetzbar. Das Ihnen aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie zwar in Anspruch genommen, Sie sind aber bis dato nicht ausgereist. Die Frist von zwei Wochen zur freiwilligen Ausreise endete am 11.12.2017.
Sie wurden bereits mit Straferkenntnis der LPD O vom 14.02.2018 wegen § 120/1b FPG zu einer Geldstrafe von € 5000,- (NEF Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen) bestraft. Dieses Straferkenntnis ist seit 20.03.2018 rechtskräftig.“

I.2. Die AS hat einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Einbringung einer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. März 2019, GZ: VStV/919300286175/2019, gestellt.

Zu ihren Einkommensverhältnissen geht aus dem Antrag hervor, dass die AS über ein Einkommen von täglich 6 Euro verfügt. Betreffend die Wohnverhältnisse werden außer der Angabe, dass die AS Berechtigte aus sonstigen Gründen (z.B. Dienstbarkeit [„Wohnrecht“], Prekarium [„bis auf Widerruf unentgeltlich überlassen“] berechtigt sei keine Ausführungen getroffen.

Die AS begründete ihren Antrag nicht.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 29. April 2019, eingelangt am 3. Mai 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Antrag und das beigelegte Straferkenntnis. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die AS verfügt über ein monatliches Einkommen von max. 186 Euro. Sie verfügt über kein Vermögen und hat keine Schulden.

Die AS hat keine Sorgepflichten. Das Asylverfahren ist rechtskräftig negativ abgeschlossen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe, dem Zentralen Fremdenregister und dem Akt der belangten Behörde.

III.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die AS hat mit Antrag vom 11. April 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung der Beschwerde beantragt.

III.3.1. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.
Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn die AS die Kosten eines Rechtsanwalts nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs. 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f). Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der

maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.
Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.06.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3.2. Die finanzielle Situation der AS erscheint angespannt.

Im vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu führenden Beschwerdeverfahren sind allerdings allfällige rechtliche Schwierigkeiten angesichts des unmissverständlichen Wortlauts jener Bestimmung, deren Übertretung der AS zur Last gelegt wird, nicht ersichtlich. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die AS geschildert hat. Die AS kann, sofern eine Beschwerde eingebracht wird, im noch durchzuführenden Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst die sachdienlichen Erwägungen darlegen. Diesbezüglich darf auch auf die Manuduktionspflicht des erkennenden Richters hingewiesen werden. Zudem ist anzumerken, dass allfällige sprachliche Barrieren durch die Zuziehung eines Dolmetschers überwunden werden können.

Die Bestimmung, deren Übertretung der AS zur Last gelegt wird, sieht einen Strafrahmen von 5.000 bis 15.000 Euro vor. Die verhängte Geldstrafe von 6.000 Euro ist somit am unteren Ende dieser Spanne angesiedelt. Es ist somit auch nicht ersichtlich, dass die Höhe der verhängten Strafe die Beigabe eines Verteidigers erfordern würde.

Die in § 40 Abs. 1 VwGVG angeführte Erforderlichkeit des Verteidigers für die zweckmäßige Verteidigung ist sohin nicht gegeben, da die AS jedenfalls in der Lage

ist, im Beschwerdeverfahren (auch unter Bedachtnahme auf die Manuduktionspflicht) ihre Rechte zu wahren.

III.3.3. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

Gemäß § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree